Virtuelle Ordentliche Hauptversammlung der Schaeffler AG am 25. April 2024

## Bericht des Vorstands über den Grund des Bezugsrechtsausschlusses

Die außerordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft vom 2. Februar 2024 hat beschlossen, die bestehenden Vorzugsaktien der Gesellschaft in Stammaktien umzuwandeln und in diesem Zusammenhang auch das in § 6.3 der Satzung der Gesellschaft enthaltene genehmigte Kapital, welches ausschließlich die Ausgabe von Vorzugsaktien unter Wahrung des Bezugsrechts der Aktionäre ermöglicht, aufzuheben. Die Anmeldung der von der außerordentlichen Hauptversammlung vom 2. Februar beschlossenen Satzungsänderungen ist auf die vorherige oder zeitgleiche Eintragung der Verschmelzung der Vitesco Technologies Group Aktiengesellschaft auf die Gesellschaft in das Handelsregister der Gesellschaft zu bedingen. Der Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung vom 2. Februar 2024 soll höchstvorsorglich von der ordentlichen Hauptversammlung am 25. April 2024 unter Tagesordnungspunkt 11 bestätigt werden.

Es ist nunmehr beabsichtigt, der Gesellschaft durch die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals, welches die Ausgabe von Stammaktien im mit der Verpflichtung der Gesellschaft Verschmelzungsvertrag mit der Vitesco Technologies Group AG vom 13. März 2024 eine Aktienausgabe gegen Sacheinlage von Ansprüchen anspruchsberechtigter Aktionäre auf Gewährung zusätzlicher Aktien, die durch gerichtliche Entscheidung (§ 11 Abs. 1 des Spruchverfahrensgesetzes) oder gerichtlichen Vergleich (§ 11 Abs. 2 bis 4 Spruchverfahrensgesetzes) festgestellt oder durch die Gesellschaft durch außergerichtlichen Vergleich zur Vermeidung oder Beendigung eines Spruchverfahrens anerkannt wurden, zu ermöglichen. Hierdurch werden die Handlungsoptionen der Gesellschaft für die in der Ermächtigung genannten Fälle erweitert und eine zügige Erfüllung der betreffenden Ansprüche von Aktionären der Gesellschaft innerhalb der Frist des § 72a Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 UmwG ohne das Erfordernis der Abhaltung einer außerordentlichen Hauptversammlung gewährleistet.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen deshalb der Hauptversammlung vor, ein neues genehmigtes Kapital (Genehmigtes Kapital 2024) in Höhe von EUR 125.000.000,00 zu schaffen. Die neuen Aktien sollen dabei ausschließlich gegen Sacheinlage von Ansprüchen anspruchsberechtigter Aktionäre auf Gewährung zusätzlicher Aktien, die durch gerichtliche Entscheidung (§ 11 Abs. 1 des Spruchverfahrensgesetzes) oder gerichtlichen Vergleich (§ 11 Abs. 2 bis 4 des Spruchverfahrensgesetzes) festgestellt oder durch die Gesellschaft durch außergerichtlichen Vergleich zur Vermeidung

oder Beendigung eines Spruchverfahrens anerkannt wurden, ausgegeben werden können.

Das Bezugsrecht soll durch den Beschluss der Hauptversammlung ausgeschlossen werden, da nur auf diese Weise die Ermächtigung genutzt werden kann, um die Verpflichtung der Gesellschaft unter dem Verschmelzungsvertrag mit der Vitesco **Technologies** Group Aktiengesellschaft auf Gewährung zusätzlicher Aktien in den in der Ermächtigung abschließend aufgezählten Fällen im Einklang mit §§ 72a, 72b UmwG zu erfüllen, ohne dass der Gesellschaft hierfür ein Liquiditätsabfluss, z.B. durch Erfüllung etwaiger Ansprüche in bar oder durch Erwerb der zur Anspruchserfüllung zu liefernden Aktien an der Börse, entsteht. Die Verwendung des genehmigten Kapitals darf dabei ausschließlich im Rahmen einer Sachkapitalerhöhung gegen Einbringung der in der Ermächtigung genannten Ansprüche von Aktionären auf Gewährung zusätzlicher Aktien und erfordert zudem die rechtskräftige Feststellung beziehungsweise die verbindliche Anerkennung des Anspruchs der Aktionäre auf Anpassung des Umtauschverhältnisses durch die Gesellschaft. Hiermit soll im Interesse der Aktionäre eine zügige Abwicklung etwaiger Ansprüche gewährleistet werden, ohne dass die kostenträchtige Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung erforderlich würde.

Da das genehmigte Kapital ausschließlich im Zusammenhang mit der beabsichtigten Verschmelzung der Vitesco Technologies Aktiengesellschaft auf die Gesellschaft genutzt werden kann, wird der Vorstand angewiesen, das genehmigte Kapital und die hierzu unter Tagesordnungspunkt 10 beschlossene Satzungsänderung erst zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, wenn die Hauptversammlung der Gesellschaft, wie unter Tagesordnungspunkt 8 der ordentlichen Hauptversammlung vom 25. April 2024 zur Abstimmung stehend, dem Verschmelzungsvertrag der Gesellschaft mit der Vitesco Technologies Group Aktiengesellschaft als dem übertragenden Rechtsträger zugestimmt hat. Die Anmeldung der Tagesordnungspunkt 10 beschlossenen zu Satzungsänderungen ist auf die vorherige oder zeitgleiche Eintragung der Verschmelzung der Vitesco Technologies Group Aktiengesellschaft auf die Gesellschaft in das Handelsregister der Gesellschaft zu bedingen.

Der Vorstand wird im Fall einer Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2024 spätestens der darauffolgenden Hauptversammlung hierüber berichten.